



Ausfertigung



Zum Zwecke der Verkündung
zugestellt am:

EINGANG 17 FEB. 2012

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Andrae & Simmer, Am Stiefel
2, 66111 Saarbrücken,

hat das Amtsgericht Bochum
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO
nach dem Sachstand vom 6. Februar 2012
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rückzahlung der Kaufpreise für am 5. April und 8. Mai 2010 über das Auktions-Portal ebay bei der Beklagten erworbenen insgesamt 3 Kugelleuchten Typ Durchmesser 30, 40 und 50 cm in Höhe eines Gesamtbetrages von 49,59 EUR Zug-um-Zug gegen Rücknahme der besagten Kugelleuchten aus §§ 437, 434, 433, 440, 323, 346 BGB.

Der Kläger kann nämlich keinen Mangel der kaufgegenständlichen Kugelleuchten im Sinne des § 434 BGB geltend machen, welcher zum Rücktritt berechtigt.

Mangelhaft ist ein Kaufgegenstand ausweislich der genannten Bestimmung nur dann, wenn er sich nicht für die nach dem Vertrage vorausgesetzte Verwendung eignet oder sonst nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art nicht üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache nicht erwarten muss. Dabei ist maßgeblich auch auf Äußerungen des Verkäufers in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sachen abzustellen.

Hier hatte die Beklagte die in Rede stehenden Kugelleuchten als „Gartenlampe“ angepriesen.

Ferner war ersichtlich, dass es sich um solche aus Kunststoff handelte.

Dementsprechend kann das Gericht nicht davon ausgehen, dass eine UV-Beständigkeit – wie der Beklagte sie als Vertragsgegenstand gewordene Eigenschaft verstanden wissen will – rechtsverbindlicherweise zur Eigenschaft des Kaufgegenstandes gemacht worden wäre.

Denn nach der Lebenserfahrung weiß ein durchschnittlicher Käufer in der Rolle des Klägers, dass Gegenstände aus Kunststoff bei Benutzung im Tageslicht dazu neigen sich zu verfärben. Dass dies hier bei den kaufgegenständlichen Leuchten nicht so sein würde, konnte der Kläger nicht annehmen. Gegen eine solche Annahme sprach, dass sich die Kugelleuchten im unteren Preissegment bewegen, so dass eine besonders hohe Qualität des Kunststoffs nicht zu erwarten war. Dementsprechend kann das Gericht nicht zu der Feststellung gelangen, dass nach Anpreisung des Verkäufers, der Werbung oder den üblicherweise von gleichartigen Artikeln dieser Preisklasse zu erwartender Beschaffenheit zum Inhalt der fraglichen

Kaufverträge eine stillschweigende Abrede dahin zustande gekommen wäre, dass die Kugelleuchten uv-beständig sein sollten.

Dementsprechend weichen die Kugelleuchten nach der Behauptung des Klägers sich stark gelblich verfärbt haben, nicht von der vertragsgegenständlichen Beschaffenheit ab, so dass es einem Mangel im Sinne des § 434 BGB fehlt.

II.

Der weiterhin zulässige Feststellungsantrag ist nicht begründet.

Mangels Rücknahmeverpflichtung der Beklagten kann diese nicht in Annahmeverzug sein.

III.

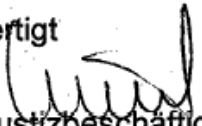
Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 46,41 EUR nebst gesetzlicher Zinsen seit Rechtshängigkeit besteht ebenfalls nicht.

Mangels eines Hauptanspruches mit deren Erfüllung die Beklagte in Verzug sein könnte, bestehen Ansprüche auf Verzugszinsen nicht.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

